

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 83 (1957)
Heft: 34

Artikel: Die Regierung des Kantons uri
Autor: Bö [Böckli, Carl]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-496885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

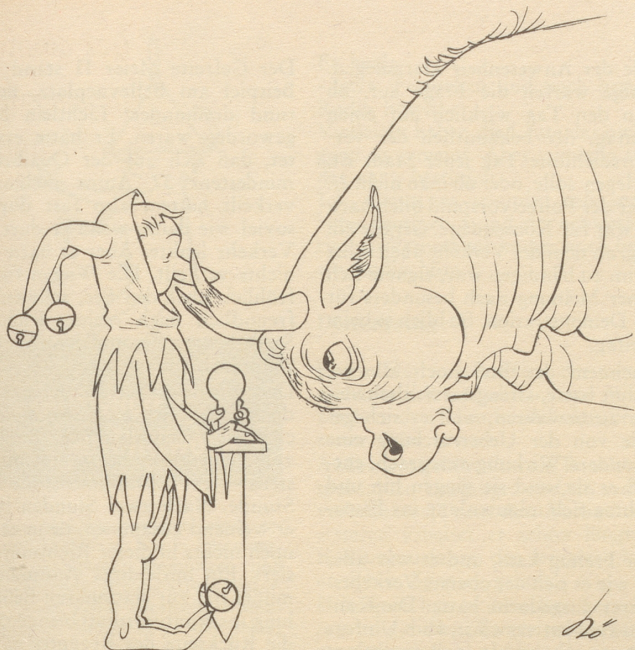
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Regierung des Kantons Uri

hat dem Nebelspalter die in Nr. 29 vom 17. Juli erschienene Glosse über die Wegwahl des Chefarztes des Kantonsspitals sehr übel genommen, sie hat ihm auf der Titelseite des kantonalen Amtsblattes grobe Entgleisung gegenüber Volk und Behörden von Uri vorgeworfen und die Satire als völlig irreführend und unwahr bezeichnet.

Die Karikatur ist als ironisches Spiegelbild Allgemeingut aller Länder, die die Pressefreiheit genießen, weil sie mit der Aufgabe verbunden ist, menschliche oder staatliche Schwächen aufzuzeigen. Selbst im alten preußischen Staat wurde sie, auch

wenn sie scharfe Form annahm, hingenommen. Will man im Lande Tells eine Ausnahme machen?

Hat der Nebelspalter das Volk von Uri beleidigt? Am 11. Juni, also 37 Tage vor Erscheinen der von der Regierung mit Unterstützung aufgenommenen Zeichnung, fand in Göschenen eine öffentliche, aus dem Urner Oberland, Wassen, Andermatt und Göschenen stark besuchte Versammlung statt, weitere Versammlungen wurden in anderen Gemeinden in Aussicht genommen. Die Versammlung in Göschenen faßte bei wenig Enthaltungen eine Resolution, in welcher die Wegwahl von Dr. Muheim als «krasses Unrecht» und als «Akt der Willkür» bezeichnet wurde. Die Resolution mißbilligte u. a. auch die Aemter-Kumulierung, wie sie die Zusammenlegung des Amtes des Spital-Präsidenten und der Sanitäts-Direktion als Vollzugs- und eigenes Aufsichtsorgan darstellt. Diese Feststellung wird erhärtet durch den Umstand, daß an der Landtags-sitzung kein Geringerer als der ernerische Staatsanwalt den Antrag stellte, eine Untersuchungskommission einzusetzen, um ein unparteiisches Urteil zu erhalten. Regierungsrat Tresch, Sanitätsdirektor, bekämpfte – statt daß er in Ausstand trat – bezeichnenderweise den Antrag entschieden, worauf er von der Mehrheit des Landrates verworfen wurde.

Den Vorwurf der Irreführung und Unwahrheit stützt das Amtsblatt u. a. auf die «Tatsache, daß im Landrat vom 26. Juni für Herr Dr. med. Muheim keine einzige Stimme abgegeben wurde, was sehr aufschlußreich sei». Diese Beweisführung verdient den Vorwurf der Irreführung, denn Dr. Muheim ist im März entlassen worden. Diese Tatsache macht es selbstverständlich, daß er am 26. Juni keine Stimme mehr erhielt. Die Volkskundgebung in Göschenen fand ihren Niederschlag im Nebelspalter. Wenn er beleidigend war, so muß es die Versammlung des Volkes und der Behörden auch gewesen sein. Die Wegwahl von Herrn Chefarzt Dr. Muheim ist bisher mit keinem einzigen sachlichen oder fachlichen Argument begründet worden. Er genießt das ungeschmälerte Vertrauen des Urner Volkes.

Nebelspalter

